



StMUG - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Bürgerinitiative Lebenswertes Wonfurt e.V.
Vorstandschafft
Mauerhecke 8
97539 Wonfurt

Ihre Nachricht
28.11.2012

Unser Zeichen
75b-U8721.28-2011/7-97

Telefon +49 (89) 9214-2124
Dr. Leo Iberl
leo.iberl@stmug.bayern.de

München
15.01.2013

Behinderung des Zugangs zu Umweltinformationen der Fa. Loacker Recycling GmbH, Wonfurt

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Staatsminister Dr. Marcel Huber dankt für Ihr o. g. Schreiben, in dem Sie Beschwerden über die Behinderung des Zugangs zu Umweltinformationen der Fa. Loacker vortragen, und hat mich gebeten, Ihnen zu antworten. Auf der Basis ausführlicher Stellungnahmen des Landratsamts Haßberge und der Regierung von Unterfranken zu Ihrem Schreiben ist Folgendes auszuführen:

Nach Angaben des Landratsamts wurde die Bearbeitung des Antrags Ihres damaligen anwaltlichen Vertreters, Herrn RA Vogel, vom 10.08.2012 auf Einsichtnahme in die Akten mit Bescheid vom 02.11.2012 vor Ablauf der gesetzlich zulässigen Frist (19.11.2012) abgeschlossen. Die Unterlagen sollten demnach ab dem 12.11.2012 zur Akteneinsicht bereitstehen.

Rückfragen des Landratsamts zur Konkretisierung des Antrags bei Ihrem Anwalt wurden mit Schreiben vom 18.09.2012, eingegangen am 19.09.2012, beantwortet. Danach war eine Stellungnahme der betroffenen Firma einzuholen und die von ihr

Standort
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail
poststelle@stmug.bayern.de
Internet
www.stmug.bayern.de

als geheim zu haltend eingestuften Angaben waren vom Landratsamt zu prüfen. Schließlich war eine Abwägung zwischen Geheimhaltungsinteresse und Öffentlichkeitsinteresse zu treffen.

Alle bisherigen Verfahren zu den Firmen Fichtler und Loacker wurden im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV durchgeführt. Nach § 19 Abs. 2 BImSchG ist aber im vereinfachten Verfahren § 10 Abs. 2 BImSchG, der die Kennzeichnung geheimhaltungsbedürftiger Unterlagen schon bei Antragstellung fordert, nicht anwendbar.

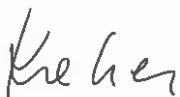
Herr RA Vogel hatte mit Schreiben vom 10.08.2012 „Einsichtnahme in die komplette Verfahrensakte ...“ beantragt und mit Schreiben vom 18.09.2012 nochmals bekräftigt. Selbst wenn man die Bitte des von Ihnen zwischenzeitlich bevollmächtigten Umweltnetzwerks aus Hamburg als Antrag auf elektronische Übermittlung und damit als Änderung des ursprünglichen Antrags auslegt, ist die Entscheidung des Landratsamts, den Zugang über Akteneinsicht zu gewähren, mit Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BayUG in Einklang. Das Landratsamt hatte dargelegt, dass das Einscannen der großformatigen Pläne nicht möglich sei sowie wegen des Umfangs der Unterlagen von fast 850 Seiten der Zugang durch Akteneinsicht eröffnet werde.

Die Akteneinsicht durch Sie oder Ihren Beauftragten konnte wegen der dazu noch ausstehenden Gerichtsentscheidung noch nicht vollzogen werden, da die Fa. Loacker von ihrem Klagerecht Gebrauch machte.

Ob ein (Änderungs-)Genehmigungsverfahren im vereinfachten (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) oder im förmlichen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) Verfahren durchzuführen ist, regelt § 2 Abs. 1 der 4. BImSchV. Die Art des Verfahrens hängt davon ab, ob die zu genehmigende Anlage der Spalte 2 oder der Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV zuzuordnen ist. Das Landratsamt hat hier keinen Ermessensspielraum. Im Übrigen ist die Durchführung des aktuellen Änderungsgenehmigungsverfahrens der Fa. Loacker von dem vor dem VG Würzburg anhängigen Verfahren gegen den o. g. Bescheid unabhängig.

Insgesamt ist das Verhalten des Landratsamts nicht zu beanstanden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Monika Kratzer
Ministerialdirigentin